

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Wien, 13. Oktober 2010
GZ 302.131/001-5A4/10

Entwurf einer Änderung des Erdölbevorratungs- Förderungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 29. September 2010, GZ BMF-130000/0212-III/6/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs einer Änderung des Erdölbevorratungs-Förderungsgesetzes und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Die Erläuterungen halten fest, dass mit der vorgeschlagenen Änderung in § 6 des Entwurfs, wonach das Entgelt für die Übernahme einer Bürgschaft künftig unter Anwendung der EU-beihilfenrechtlichen Vorschriften zu bemessen ist, keine finanziellen Auswirkungen verbunden sind. Die Erläuterungen enthalten keine darüber hinausgehenden Angaben, etwa in welcher Höhe bisher Bürgschaften gemäß dem Erdölbevorratungs-Förderungsgesetz übernommen wurden bzw. wie hoch das Entgelt für bisher übernommene Haftungen gemäß den EU-beihilfenrechtlichen Vorschriften zu bemessen gewesen wäre. Im Jahr 2009 wurden beispielsweise Bundeshaftungen i.H.v. 11 Mill. EUR (bei einem Endbestand der insgesamt eingegangenen Haftungen von rd. 201 Mill. EUR laut Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2009, Band 2, Seite 398 bis 401) neu übernommen.

Gemäß § 14 BHG ist jedem Entwurf einer neuen rechtsetzenden Maßnahme von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich Ausgaben oder Ein-



GZ 302.131/001-5A4/10

Seite 2 / 2

nahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund verursachen wird, wie hoch diese Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden, aus welchen Gründen diese Ausgaben und Kosten notwendig sind und welcher Nutzen hievon erwartet wird, sowie welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben und Kosten gemacht werden.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: